OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653808/3/KH

Datum:
Linz, 13. Mai 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 31.03.2026, GZ: BHVBVerk-2026-98097/5-Pl, betreffend einen Bescheid gemäß § 24 Abs. 4 Führerscheingesetz (FSG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 31.03.2026, GZ: BHVBVerk-2026-98097/5-Pl, forderte die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) A__ (im Folgenden: Beschwerdeführerin – Bf) auf, sich innerhalb einer Woche ab Rechtskraft des Bescheides amtsärztlich untersuchen zu lassen und zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens eine Stellungnahme eines Facharztes für Psychiatrie beizubringen. Begründet wurde der Bescheid damit, dass der belangten Behörde mitgeteilt worden sei, dass die Bf an einer psychischen Erkrankung leide und weiters bekannt geworden sei, dass sie im Straßenverkehr gefährliche Fahrmanöver durchführe, wobei sie mit erhöhter Geschwindigkeit fahre und ein Kraftfahrzeug trotz gravierender Fahrzeugmängel (Ablösen eines Rades) gelenkt habe.

2. In ihrer binnen offener Frist erhobenen Beschwerde führte die Bf wörtlich aus „Ich bin nicht einverstanden. Der Sachverhalt stimmt nicht".

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Behördenakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht wurde bekannt, dass die Bf bereits mehrmals im B__ auf der Abteilung für Psychiatrie und psychotherapeutische Medizin in Behandlung war und es wurden diesbezüglich vorliegende Befunde bzw. Arztbriefe angefordert.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Der Sanitätsdienst der belangten Behörde wurde von einem Arzt informiert, dass ihm von einer betroffenen Person berichtet wurde, dass die Bf laufend gefährliche Fahrmanöver unternimmt, beispielsweise ein Auto mit stark überhöhter Geschwindigkeit bzw. ein Auto trotz Information durch eine Fachperson über einen gravierenden Fahrzeugmangel gelenkt hat, wobei die akute Gefahr bestand, dass sich beim Fahren ein Rad löst. [Behördenakt – Information Sanitätsdienst]

2. Die Bf war zuletzt von 08.03.2026 bis 17.03.2026 auf der Abteilung für Psychiatrie im C__ in Behandlung, wobei bei ihrer Entlassung eine suizidale Krise bei kombinierter Persönlichkeitsstörung (emotional-instabil, dependent,

narzisstisch) bei einem Gewichtsverlust von 20 kg in zwei Monaten diagnostiziert wurde. Als Vordiagnosen wurde u.a. „Z.n. Suizidversuch durch Med.-Intoxikation am 01.09.2025, Z.n. Suizidversuch durch Med.-Intoxikation am 10.08.2025, Z.n. Suizidversuch durch Med.-Intoxikation am 03/2025 und 04/25, Z.n. mittelgradige depressive Episode" festgehalten. Es wurden psychiatrisch-fachärztliche Kontrollen im niedergelassenen Bereich, die von der Bf bislang nicht wahrgenommen wurden, und eine Psychotherapie im niedergelassenen Bereich, die von der Bf ebenso bislang nicht wahrgenommen wurde, dringend empfohlen, weiterhin wurde ein Aufenthalt auf der D__ im E__ in F__ empfohlen, wobei die Bf die Aufnahme dort selbst storniert hatte.
Die Bf hatte bei dem erwähnten Krankenhausaufenthalt im Rahmen der initialen chirurgischen Begutachtung aufgrund des von ihr angegebenen massiven Gewichtsverlustes – sie gab dazu an, dass sie in den vergangene 8 Wochen nichts mehr gegessen hätte - Suizidgedanken geäußert, weshalb sie auf die Abteilung für Psychiatrie verlegt wurde. Am Folgetag wurde sie nach Wegfall der akuten Gefährdungsmomente in den offenen Bereich verlegt, insbesondere um den Gewichtsverlust somatisch abzuklären.

III. Beweiswürdigung:

Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde vorgelegten Behördenakt sowie Anforderung von Befunden/Arztbriefen aus dem C__, Abteilung für Psychiatrie und psychotherapeutische Medizin.

Insbesondere aus letzteren folgt, dass die Bf bereits seit längerer Zeit, aber auch aktuell (letzter stationärer Aufenthalt von 08.03.2026 bis 17.03.2026, Abteilung für Psychiatrie und psychotherapeutische Medizin im B__) in einem akuten psychisch-labilen Zustand ist, wobei sie im vergangenen Jahr jedenfalls vier Suizidversuche begangen und auch beim aktuellen Aufenthalt wiederum Suizidgedanken geäußert hat. Darüber hinaus nimmt die Bf trotz dringender ärztlicher Empfehlung keine psychiatrisch-fachärztlichen Kontrollen wahr und begibt sich trotz dringender Empfehlung ebenso nicht in eine psychotherapeutische Therapie. Auch der massive Gewichtsverlust in kurzer Zeit, ohne dass im Rahmen einer Erstabklärung das Geschehen darlegende körperliche Ursachen gefunden wurden, wobei die Bf dazu angab, während der letzten 8 Wochen nichts mehr gegessen zu haben, spricht für einen extrem labilen und besorgniserregenden Zustand der Bf. Weiters wird auf die im entscheidungsrelevanten Sachverhalt erwähnten Mitteilungen eines mit der Bf bekannten Arztes an den Sanitätsdienst der belangten Behörde verwiesen.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG) und der Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) lauten wie folgt:

Gemäß § 3 Abs 1 Z 1 FSG-GV gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt.

Gemäß § 8 Abs 1 FSG ist der Behörde ein ärztliches Gutachten gemäß § 8 Abs 1 oder 2 FSG vorzulegen, um die gesundheitliche Eignung nachzuweisen. Sind gemäß § 8 Abs. 2 leg. cit. zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde erforderlich, so ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen.

2. Rechtliche Beurteilung:

Voraussetzung für die Erlassung eines Aufforderungsbescheides nach § 24 Abs. 4 FSG sind begründete Bedenken in der Richtung, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von KFZ nicht mehr besitzt. Hiebei geht es noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen. VwGH 30.09.2002, 2002/11/0120; 22.06.2010, 2010/11/0067 ZVR 2011/15.

Im vorliegenden Fall befindet sich die Bf aktuell in einem akuten psychisch labilen Gesundheitszustand bzw. ist den Arztbriefen des G__ zu entnehmen, dass dies auch im vergangenen Jahr der Fall war, wobei jedenfalls vier Suizidversuche der Bf dokumentiert sind und darauf hingewiesen wird, dass diese die dringend notwendigen fachärztlich-psychiatrischen Kontrollen sowie eine dringend anzuratende Psychotherapie nicht wahrnimmt, auch hat sie ihre Aufnahme auf der D__ am E__ in F__ selbst wieder storniert, woraus eindeutig zu folgern ist, dass sie entweder nicht willig oder aber auch gar nicht in der Lage ist, sich wirksamen und dringend notwendigen Therapien zu unterziehen. Darüber hatte eine der Bf nahestehende Person Wahrnehmungen hinsichtlich ihres auffälligen Verhaltens im Straßenverkehr, wobei sie einerseits Autofahrten mit stark überhöhter Geschwindigkeit unternahm und andererseits entgegen der Warnung einer Fachperson ein mit einem gravierenden Mangel behaftetes Fahrzeug lenkte, wobei

dieser eine Gefährdung für die im Fahrzeug befindlichen Personen darstellte, da die akute Gefahr bestand, dass sich beim Fahren ein Rad löst.

Eine Zusammenschau der erwähnten Umstände, insbesondere der extrem labilen psychischen Situation der Bf, welche einerseits bereits seit Monaten besteht, aber auch infolge des letzten stationären Aufenthalts der Bf im März 2026 nochmals ganz aktuell dokumentiert wurde, in Verbindung damit, dass die Bf dringend notwendige medizinische Kontrollen und Therapien nicht wahrnimmt, ist jedenfalls geeignet, Bedenken an der gesundheitlichen Eignung der Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen hervorzurufen, weshalb sowohl die Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung, als auch die Beibringung einer fachärztlich-psychiatrischen Stellungnahme als notwendig anzusehen sind. Demzufolge war die verfahrensgegenständliche Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Das Verwaltungsgericht ist im vorliegenden Fall nicht von der ständigen höchstgerichtlichen Judikatur abgegangen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing